



EMANUEL MAI
BUCHHÄNDLER
BERLIN

*

Beurtheilung

des

in dem Chur = Fürsten = Rath =
PROTOCOLLE,

d. d. Regensburg den 10. Jan. 1757.

enthaltenen

Chur = Brandenburgischen
V O T I.

Regensburg,

1757.



Verhandlung

in dem Rath- und Schul-Consistorio

PROTOCOLLE

der d. Consistorial-Verhandlung

des Rath- und Schul-Consistorii

ITOV

Verhandlung

1777





Die reichskundige Vergewaltigung der Chur-Sächsischen und Böhmischen Lande, welche Ihre Majestät der König in Preussen in dem abgewichenen Jahre mit dem ansehnlichsten Theile Dero Krieges-Macht unternommen, und noch bis jetzt fortgesetzt, hat das obristrichterliche Amt Ihrer Majestät des Kayfers aufgefordert, durch schleunigste Veranstellung der in den Reichs-Constitutionen geordneten Vertheidigungs-Mittel die in das äusserste Drangsal gesetzten Provinzen von dem hierbey zu erdulden habenden schweren Ungemach des Krieges zu befreien, in dem teutschen Reiche aber selbst den vorigen Ruhe-Stand auf das schleunigste und zwar dergestalt wieder herzustellen, damit derselbe ins künftige durch wiederholte Empörungen von Seiten Ihrer Majestät des Königs in Preussen nicht von neuen gestört und unterbrochen werden möchte. In dieser Absicht haben allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät unter dem 20sten Sept. und 18ten Octobr. 1756. zwey allergnädigste Hof-Decrete erlassen, vermittelst deren Sie der Reichs-Versammlung in Regensburg, die unerhörte Beschaffenheit, der mit der Preussischen Empörung verbundenen That-Handlungen auf eine umständliche Art zu erkennen geben, in Betrachtung derselben aber alle höchste und hohe Stände des Reichs reichs-väterlich ermahnen, denen auf das äusserste gedruckten Chur-Sächsischen und Böhmischen Landen, mit der erforderlichen Societäts-mässigen Hülfe bezzustehen, und so wohl hierzu, als auch zu völliger Beruhigung des teutschen Reichs, ihre gesammten Kräfte anzuwenden und zu vereinigen. Nachdem nun die vortrefflichen Churfürstlichen Gesandtschaften am 10. Jan. 1757. diese höchst wichtige

die Angelegenheit des Reichs in Deliberation gezogen; So hat Befehle
des hierbey gehaltenen Protocolls, die vortreffliche Chur-Brandenburgi-
sche Gefandtschaft, ihr disfalls abgelegtes Vorum folgendergestalt ge-
äußert:

„Sie wolle Sich gegen das vermeynte Gesetz-widrige Verfahren
des Reichs Hof-Raths, protestando verwahren, in der Sache selbst
aber Sich folgendermassen vernehmen lassen: Ihre Majestät der Kö-
nig in Preussen gründeten die Gerechtigkeit Dero unternommenen
Kriegs-Operationen auf das Natur- und Völker-Recht. Die
in demselben gegründete Befugniß, sich selbst und das Seinige zu er-
halten, erlaube es keineswegs, Dieselben als angreifenden Theil zu
betrachten. Man habe wider Dero Crone, Unterthanen und Länder
gefährliche Anschläge geschmiedet. Dero Absicht gehe lediglich dahin,
Sich bey dem Besitze derselben zu erhalten, keineswegs aber Conquet-
ten zu machen. Weil aber die Länder, so man Ihnen zu entreissen ge-
sucht habe, von so vielen hohen Puissancen und dem gesammten teut-
schen Reiche garantirt worden wären; So zweiffelten höchst Diesel-
ben keineswegs, es würden Ihre höchsten und hohen Mit-Stände zu-
der von Ihnen bereits gesuchten Hülf-leistung geneigtest und willig
seyn; besonders da es auf den gänglichen Umsturz des Chur-Brandenburgischen
Hauses, als eines der ansehnlichsten Reichs-Stände abgesehen wäre. Dadurch
aber würde dem teutschen Vaterlande die größte Gefahr bevorstehen, wenn zu
Ausführung dieser gefährlichen Absichten so große fremde Armeen gegen den
Inhalt der Reichs-Gesetz und Wahl-Capitulation, auf teutschen Boden geführt werden
sollten. Ihre Königliche Majestät in Preussen verlangten nichts als die
Erhaltung und völlige gewisseste Sicherheits-Stellung Ihrer Staaten und
Länder, nebst der allgemeinen Ruhe und wahren Wohlfahrt des teutschen
Vaterlandes im ganzen, und eines jeden ins besondere. Höchst Dieselben wieder-
holten nochmahls die vorhin gegebne heilige Versicherung, daß die
Restitution aller Chur-Sächsischen Landen, so bald solches mit hinlänglicher
Sicherheit und ohne Gefahr Ihrer Lande möglich sey, und zu einem dauerhaften
Frieden gelangen werden könne, ohnverweilt geschehen solle. Dieses wäre an
Sich so gerechttest als billig, und Dero höchsten und hohen Mit-Stände
„de

„de des Reichs, würden in Betrachtung ihrer Societäts-mäßigen Pflichten und eigenen Erhaltung, mit kräftigsten Beystand hierinnen nicht zentstehen können. Dadurch würde die Herstellung des Friedens am kürzeiten und besten erfolgen, auch von dem teutschen Reiche die größte Gefahr abgewendet werden können. Alle höchste und hohe Stände des Reichs würden dieses verhoffentlich Reiche-patriotisch erwegen, und die gegenwärtigen Entschliefungen dahin zu nehmen nicht ermangeln, wie durch götliche Mittel und sonst erspriessliche Vorkehrungen Se. Königl. Majestät von Preussen, bey dem ruhigen Besiz aller Ihrer Staaten und Landen ohngestöhret erhalten, der so heilsame Friede und Ruhe wieder hergestellt, auch alle Gefahr von dem teutschen Reiche abgewendet, mithin die teutsche Reichs-Verfassung in ihren Wesen und Würden gehandhabet, und Reichs-Constitutions-mäßig befestiget werden möge.“

Die in diesem Voto enthaltenen Begriffe sind um desto merkwürdiger, je geschickter sie sind, dasjenige Systeme ins völlige Licht zu setzen, welches von Seiten des Preußischen Hofes schon seit langer Zeit gegen das gesammte teutsche Reich, in denenjenigen Dingen ist beobachtet worden, welche aus denen mit seiner reichs-ständischen Qualität verbundenen Obliegenheiten, zu entspringen pfliegen. Es ist aber dieses Systeme eigentlich auf keinen andern Entzweck als diesem gerichtet, daß der Berliner Hof nur in denenjenigen Dingen die Qualität eines Reichs-Standes anerkennen will, welche vermittelst dieser Qualität in den Stand gesetzt werden, die Macht des Chur-Hauses Brandenburg zu vergrößern. Wenn es hingegen auf die Befolgung der Reichs-Gesetze, ins befondere aber des Land-Friedens ankommt, wenn der zum allgemeinen Besten des Reichs erforderliche, und in der Reichs-Matricul geordnete Beitrag an Gelde geleistet, und andere mit der Reichs-ständischen Qualität verbundenen Beschwerlichkeiten übernommen werden sollen, so ist es nicht mehr die Qualität eines Reichs-Standes, in welcher das Chur-Haus Brandenburg gegen das teutsche Reich will angesehen seyn. Es stellt sich dasselbe sodann als den Besitzer mehrerer souverainer Staaten dar, in Ansehung deren es mit dem teutschen Reiche nicht das geringste zu demeliren haben will. Und die Erfahrung lehret zur Genüge, daß Ihre jetzt-regierende Königl. Majestät in Preussen,

A 3

Dero

Dero reichs-ständischen Eifer (von dem Sie so ofte und auch in dem an-
 gezogenen Voto Meldung thun,) nur alsdenn am meisten erkalten lassen,
 wenn die in Ansehung Dero teutschen Provinzen bestimmte Quota ma-
 tricularis abgetragen, oder der Land-Friede in Obacht gesetzt werden soll.
 Ob aber Ihre Majestät der König in Preussen, in Ansehung der unter
 dem Schutze der Reichs-Gesetze, und der auf selbige sich gründenden
 Staats-Verfassung des teutschen Vaterlandes erlangten höchstwichtigen
 und ansehnlichsten Vortheile, vor allen andern Ständen des Reichs nicht
 die gegründesteste Ursache hätten, das Systeme der teutschen Staats-Ver-
 fassung mit allen ersinnlichen Eifer aufrecht zu erhalten; dieses ist eine
 Frage, so diejenigen zu bejahen sehr geneigt seyn dürften, welche erwegen,
 daß kein regierendes Haus in Teutschland, aus den Mitteln des Reichs,
 so mächtige und ansehnliche Acquisitionen erlanget, als das Chur-Brand-
 enburgische Haus. Ihre Königl. Majestät in Preussen sind bemühet,
 von denenjenigen Unternehmungen des Krieges, wodurch Sie im abge-
 wichenen Jahre die allgemeine Ruhe im teutschen Reiche unterbrochen,
 den Begriff einer feindseligen Aggression dadurch zu entfernen, wenn
 Sie, vermittelt des angeführten Voti, den Gebrauch des Rechts
 der Selbst-Erhaltung, als den einzigen Grund Dero feindseligen
 Verhaltens gegen die Chur-Sächsischen und Böhmisches Lande anzuge-
 ben, kein Bedencken tragen. Hierbey sind zwey Haupt-Fragen zu erör-
 tern nöthig. Die erste betrachtet den König in Preussen als einen sou-
 verainen, und mit dem teutschen Reiche in keiner Gemeinschaft stehenden
 Fürsten. Und in dieser Dualität würden Ihre Königl. Majestät in
 Preussen, bloß das Natur- und Völker-Recht, als die Richtschnur Dero
 Verhaltens zu erkennen haben. Dahero bloß nach Maßgebung des-
 selben, die Frage zu untersuchen wäre: Ob Ihre Königl. Majestät in
 Preussen, bey dem Anfange des gegenwärtigen Krieges berechtigt ge-
 wesen, Chur-Sachsen und Böhmen feindselig zu behandeln? Die an-
 dere Haupt-Frage wird Ihre Königl. Majestät in Preussen, aus einen
 ganz andern Gesichtspunkte, nämlich als einen Stand des Heil.
 Römischen Reichs betrachten, und hauptsächlich dieses zu erörtern
 haben: Ob ein teutscher Reichs-Stand den Gebrauch des Rechts der
 Selbst-Erhaltung, gegen seine Mit-Stände, einzig und allein nach
 Maßgebung des Natur- und Völker-Rechts, unternehmen könne,
 und ob nicht in diesen wichtigen Punkte die besondern Gesetze und Ver-
 fassung

fassungen des teutschen Reichs, einen Reichs-Stande zur Regel seines hierbey zu beobachten habenden Verhaltens dienen müssen? Bey der ersten Frage: Ob Ihre Königliche Majestät in Preussen durch das Natur und Völker-Recht, eine gegründete Befugniß erlangen können, das Erz-Haus Oesterreich und Chur-Sachsen feindselig zu behandeln, und wider beyde Höfe das Recht der Selbst-Erhaltung zu gebrauchen? ist von Seiten Ihrer Majestät des Königs in Preussen, vor allen Dingen die Gewißheit desjenigen feindseligen Angriffs unumstößlich darzuthun, welcher Denenselfen und Dero Staaten vor dem Anfange des gegenwärtigen Krieges, von dem Wiener und Dresdner Hofe bevorgestanden haben soll. Wenn Ihre Majestät der König in Preussen diese Gewißheit wirklich darthun könnten, so würde die Gerechtigkeit Dero feindseligen Unternehmungen gegen die Oesterreichischen Lande, jedoch nur allein nach Maßgebung des Natur und Völker-Rechts, außer Zweifel gesetzt seyn. Hingegen würde der Chur-Sächsische Hof noch allezeit vermögend seyn, diejenigen Beschwerden nach den Grund-Sätzen des Natur und Völker-Rechts, vollkommen zu rechtfertigen, zu welchen des Königs in Preussen Majestät dadurch den Grund gelegt, daß sie die Chur-Sächsischen Lande feindselig behandelt, ehe Sie noch gültliche Mittel angewender, denenjenigen Feindseligkeiten zuvor zu kommen, welche Sie von Seiten des Chur-Sächsischen Hofes, obwohl ohne den geringsten Grund der Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt haben. Denn der Krieg ist das äußerste Mittel derjenigen Berthehdigung, zu welcher das Recht der Selbsterhaltung einen Regenten verbindet. Wenn nun derselbe mit denjenigen Mittel den Anfang machet, welches er bis auf die letzt, und zwar nicht eher, als bis er durch gelinde und gültliche Mittel seine Sicherheit zu erhalten, nicht vermocht hat, gebrauchen sollte, so übertritt er eben dadurch die Ordnung des Völker-Rechts, welches nicht gestattet, daß die Völker ihre Beschwerden gegen einander mit dem Degen in der Faust gleich anfangs ausmachen, sondern nur derjenige Krieg, nur diejenigen Feindseligkeiten werden von den Befesgen des Natur und Völker-Rechts gebilliget, welche ein beleidigter Staat bloß um dessentwillen unternimmt, weil derjenige Staat, den sie betreffen, die dem ersten zugesügten Veleidigungen in Güte abzustellen, sich verweigert. Dieser Satz des

Na

Natur- und Völker-Rechts: Kein Staat ist befugt, Beleidigungen, die ihm ein anderer erwiesen, vielweniger diejenigen, so er ihm erst ins künftige erweisen könnte, so gleich, und eher als er noch gültliche Mittel zu deren Abwendung vorgekehret, mit feindseligen Ueberfällen zu ahnden; ist überaus geschickt das unbillige Verfahren des Preussischen Hofes gegen Chur-Sachsen, in dem gegenwärtigen Kriege ins Licht zu setzen. Der König in Preussen hat nach dem Vorgeben der Berliner Schriftsteller verschiedene Copien, von einer zwischen dem Dresdner und Wiener Hofe geführten Correspondenz, ganz zufälliger Weise in die Hände bekommen. Die Absichten dieser geführten Correspondenz sind bloß defensiv, wie solches aus dem Memoire raisonné am deutlichsten erhellet. Gleichwohl bildet sich dieser Monarch ein, daß diese Correspondenz auf nichts anders, als ein wider Ihn und seine Staaten verabredetes Offensiv-Concert abziele. Dieser ungegründete Argwohn wäre ihm zu vergeben. Allein die Art und Weise, wie er dem Uebel, so er befürchtet, zuvorzukommen suchet, ist bey gestiteten Völkern unerhört. Wenn er von derjenigen Gefahr wirklich und in der That überzeuget war, welche Ihn und Seinen Staaten von Seiten des Dresdner Hofes bevorstehen konnte, so würde dieser Monarch die Befehle des Völker-Rechts alsdenn zu seinen immerwährenden Ruhme beobachtet haben, wenn er dem Dresdner Hofe diejenigen Ursachen vor den Einfall seiner Armee in Chur-Sachsen, freundschaftlich hätte eröffnen lassen, weswegen Ihm die Absichten dieses Hofes verdächtig erschienen. Es ist unter den Europäischen Mächten nicht ungewöhnlich, daß oftmals einer Puissance die Absichten eines andern Hofes verdächtig scheinen. Allein durch einen bloßen Verdacht erlanget eine solche Puissance noch lange kein Recht, denjenigen Hof feindselig zu überfallen, wider den sich ein bloßer Argwohn, daß solcher erst künftighin wider Sie feindselig agiren könnte, herfürhuet. Gleichwohl hat der Preussische Hof, bey dem Einfalle seiner Armee in Chur-Sachsen, dadurch einen neuen Beweis seiner allzu geringen Achtung gegen das unter gestiteten Völkern übliche Völker-Recht, an dem Tag geleyet, wenn er Ihre Majestät dem Könige in Pohlen, und Dero Erblanden, im höchsten Grade feindselig begegnet, ehe er noch höchstgedachten Könige die Ursachen seines feindseligen Verhältnisses, gegen Chur-Sachsen, auf eine freundschaft-

schafliche Art zu erkennen giebt, wodurch Ihre Majestät der König in Pohlen, in den Stand hätten gesetzt werden können, dem Berliner Hofe allen Argwohn zu benehmen, und die Wirklichkeit Dero friedfertigen Systems gegen Preussen auf eine überzeugende Art und Weise darzuthun. Bey dem Wiener Hofe haben Ihre Majestät der König in Preussen selbst die Nothwendigkeit eingesehen, daß man die zwischen Höfen entstehenden Irrungen, zuvor durch freundschaftliche Wege bezulegen suchen müsse, ehe man dieselben durch gewaltsame Kriege noch grösser macht, und dadurch das Glück ganzer Provinzen, das Heyl und die Wohlfahrt vieler tausend Menschen, der Gewalt feindseliger Krieger: Heere, Preis giebt. Es ist andern, daß der Wiener Hof so viele Kräfte besizet, daß er einem Preussischen feindseligen Ueberfalle, welcher ohne vorhergegangener freundschaftlicher Erklärung, wegen eines bloßen Argwohns, erfolgen wäre, eine solche Krieger: Macht hätte entgegen setzen können, die den allzu frühzeitig entworfenen Operations-Plan des Königs in Preussen, zu seinen großen Schaden hätte unterbrechen können. Von dem Chur-Sächsischen Hofe, hat der Berliner Hof, bey der bekannten Ungleichheit, die sich zwischen der Macht des erstern und letztern befindet, freylich denjenigen Widerstand, in Ansehung seiner weitaussehenden Absichten nicht vermuthen dürfen, welchen die Oesterreichische Krieger: Macht dem ungerechten und ehrgeizigen Plane der Preussischen Vergrößerungs-Begierde entgegen gesetzt. Allein, ist denn die Ordnung des Völker-Rechts gegen Chur-Sachsen, bloß aus diesem Grunde in einen geringern Grade der Vollkommenheit, als gegen das Erz-Haus Oesterreich, von Seiten des Preussischen Hofes zu beobachten, weil der König in Preussen versichert ist, daß das Erz-Haus Oesterreich, die von ihm überschrittene Ordnung des Völker-Rechts, in Ansehung seiner gegen Oesterreich führenden Beschwerden, mit größern Nachdrucke zu ahnden, vermögend ist, als der Chur-Sächsische Hof? Oder ist die Ordnung des Völker-Rechts gegen mächtige Staaten mehr verbindlich, als gegen minder-mächtige Republikken? Wollte der Berliner Hof diese Frage bejahen, so würde er ein neues Merckmahl seiner widersinnigen Art, das Völker-Recht zu erklären, an den Tag legen. Wenn er aber den Ungrund der darinnen enthaltenen Begriffe, wirklich einseheth, (wie man denn

B

von

von einem Hofe, der den Ruhm, die Sphäre der menschlichen Wissenschaften mit neuen Kenntnissen zu bereichern, behaupten will, nicht anders voraus setzen kann,) so wird er sich selbst das Urtheil sprechen können, daß er gegen Chur-Sachsen, aus unerlaubten Absichten die Ordnung des Völkcr-Rechtes dadurch übertreten, daß er die Chur-Sächsischen Lande feindselig überfallen, ehe er noch Ihro Majestät dem Könige in Pohlen, den Grund seines feindseligen Verhältnisses gegen Dero Erb-Staaten entdeckt, vielweniger die gegen den Chur-Sächsischen Hof vorgeschützten Beschwerden, auf eine freundschaftliche Weise beyzulegen gesucht hat. Allein eben diese vorgeschützten Beschwerden, dieler vorgegebene Argwohn, wodurch der Berliner Hof das Verhalten des Dresdner Hofes verdächtig zu machen, obwohl vergeblich gesucht hat, existiren zwar in dem Memoire raisonné und andern Schriften des Preussischen Hofes. Sie sind aber wirklich und in der That nicht gegründet. Das Memoire raisonné bestärket solches selbst wider den Willen des Preussischen Hofes auf das gewisste. Die Urkunden, welche in dem besagten Memoire das Offensiv-Concert des Wiener und Dresdner Hofes wider Preussen darthun sollen, sind auf bloße Vertheidigungs-Anstalten dieser Höfe gerichtet. Folglich machen sie eine lächerliche Art desjenigen Beweises aus, den der Berliner Hof zu Rechtfertigung seines feindseligen Verfahrens gegen Oesterreich und Chur-Sachsen, aus ihren Inhalte erzwingen will. Ist aber der Preussische Hof nicht vermögend, die Gewisheit desjenigen feindseligen Angriffs, auf eine unumstößliche Art und Weise darzuthun, welcher ihm vor den Ausbruch des jetzigen Krieges, von dem Wiener und Dresdner Hofe bevorgestanden haben soll, so ergiebet sich daher die Nichtigkeit und der Ungrund des zu seiner Rechtfertigung von ihm vorgewendeten Gebrauchs des Rechts der Selbst-Erhaltung auf das gewisste. Und eben daher ist es höchst irrig, und der wahren Beschaffenheit der Sachen schnurstracks entgegen, wenn das offtangeführte Chur-Brandenburgische Votum, die Gerechtigkeit der jetzigen Preussischen Kriegsunternehmungen, in dem rechtmäßigen Gebrauche dieses nämlichlichen Rechts, zu setzen bemühet ist. Und welcher vernünftige Mensch würde ohne die äußerste Blöße seiner Unwissenheit zu zeigen, wohl behaupten können, daß die Art, mit welcher der König in Preussen, das von ihm

vors

vorgebildete Recht der Selbst-Erhaltung gegen Chur-Sachsen gebraucht, mit den Gesetzen des Natur und Völker-Rechts übereinstimmen könnte. Ist denn die Wegraubung der dem rechtmäßigen Landes-Herrn zustehenden Einkünfte des Landes, eine notwendige Folge dieses Rechts der Selbst-Erhaltung, auf dessen Gebrauch der Berliner Hof nicht aufhört, sich zu berufen? Oder kann der König in Preussen, das von dem Chur-Sächsischen Hofe vermuthete feindselige Verhalten gegen die preussischen Staaten, auf keine andre Art zurücke halten, (oder nach seiner Art sich auszudrücken) präveniren, als durch den allgemeinen Ruin dieser Provinz? Gewiß, die Staatskunst des Berliner Hofes müßte sehr schlecht bestellt seyn, wenn sich dieselbe von denen mit Preussen benachbarten Staaten, auf keine andre Art und Weise Sicherheit auf das Zukünftige verschaffen könnte, als durch deren Ausplünderung und Verwüstung. Gesezt aber, daß man dem Berliner Hofe die Rechtmäßigkeit seiner gegen Chur-Sachsen vorgeschügten sogenannten Nothwehr zugestehen wollte, ohnerachtet die Nichtigkeit derselben aus den Preussischen Beweis-Gründen selbst, und aus dem Memoire raisonné am deutlichsten erhellet, würde man um dessentwillen die jezigen landverderblichen Anstalten, wodurch der König in Preussen Chur-Sachsen an junger Mannschaft und Gelde erschöpft, und alle Arten des Gewerbes in dieser unglückseligen Provinz, zum größten Verderben der Einwohner stöhret, vor notwendige Folgen dieser eingebildeten Nothwehr ansehen können? Kann man denn seinen Nachbar nicht abhalten uns zu schaden, ohne ihn rein auszuplündern? Es ist dem Berliner Hofe noch nicht gefällig gewesen, die Auflösung dieser Frage, dem Publico vorzulegen. Man kann auch leicht erachten, daß die Entscheidung derselben, nur allzu viele beschämende Dinge vor das bisherige Verhalten des Königs in Preussen, gegen Oesterreich, und vornämlich gegen Chur-Sachsen aufdecken, und die Blöße, der zu dessen Rechtfertigung vorgespiegelten Gründe des Preussischen Hofes, in ihr völliges Licht darstellen würde. Unterdessen ist der Berliner Hof auf ein anderes eben so widersinniges als schwaches Mittel verfallen, seinen vermeynten Gebrauch des Rechts der Selbst-Erhaltung wider den Wiener und Dresdner Hof zu rechtfertigen, wenn er die Ministros beyder Höfe, als die Urheber derjenigen Kriegs-Unruhen angiebt, wodurch er das deutsche Reich in Krieg und Flammen gesezt. Es ist bekannt, daß

das Memoire raisonné hauptsächlich auf die Berichte der sächsischen Minister die Gerechtigkeit des preussischen Verfahrens gegen Chur Sachsen gründet. Allein können denn bloße Privat-Gedanken, bloße Vermuthungen bloße Wünsche eines Ministers, daß denen ehrgeizigen Absichten des preussischen Hofes Gränzen gesetzt werden möchten, den König in Preussen berechtigen, wider den Oesterreichischen und Chur-Sächsischen Hof das Recht der Selbsterhaltung zu gebrauchen, und ihre Staaten feindselig zu behandeln? In diesen Fall würde der vermeinten Gerechtigkeit der Preussischen Waffen, derjenige Vorwurf, den die Memoires de Brandenbourg Partie I pag. 51. dem Könige in Schweden, Gustav Adolph, bei dem Eintritt seiner Armee in Teutschland vorrücken, mit besten Rechte gemacht werden können, wenn die besagten Memoires sich in Ansehung dieses Punctes folgendergestalt vernehmen lassen:

Le Roi de Suede avoit dessein d'entrer en Allemagne, & de profiter des troubles qui augmentoient par l'Edit de Restitution, que l'Empereur avoit fait publier. Gustave fit paroître une espèce de Manifeste, qui detailloit les griefs, qu'il avoit contre l'Empereur. Les sujets de plainte consistoient en ce que l'Empereur avoit assisté le Roi de Pologne d'un Secours de 10. mille hommes; qu'il avoit depesché le Duc de Mecklenbourg son Allié, qu'il avoit usé d'injustice contre la Ville de Stralsund, avec la quelle il etoit en alliance. Après cette declaration tous les Ports de la Poméranie furent bloqué par la Flotte Suédoise. A bien considerer ces raisons, on ne les trouvera guerre plus raisonnables que celles, que Charles II. Roi d'Angleterre fit valloir pour déclarer la guerre aux Hollandois. Un des principaux griefs des Anglois rouloit sur ce que Mrs. de Witt avoient un portait scandaleux dans leurs maisons. Faut-il, que de pareils Sujets deviennent l'origine de la ruine des Provinces, & que l'Espèce humaine prodigue sa vie, & repande son Sang, pour satisfaire aux fantaisies & aux caprices bizarres d'un seul homme.

Die Wichtigkeit der Vergleichung, welche allhier zwischen den Kriegs-Manifesten König Gustav Adolphs in Schweden, und denenjenigen, so der König Carl der zweyte in Engelland wider die Holländer publiciren lassen, angesetzt wird, dürfte noch unendlich vielen Zweifel un-
terwor-

ferworfen seyn. Es wird auch keine große Einsicht und Urtheils-Kraft erfordert, den allzumerklichen Unterschied wahrzunehmen, welcher sich zwischen denen in beyden Manifesten enthaltenen Gründen herfürthut. Allein so viel ist richtig, daß das angeführte Kriegs-Manifest König Carls des andern in England, und das Memoire raisonné vollkommen zusammen passen. Denn ist es nicht zum Erbarmen, wenn die Vermuthungen, Wünsche, und Urtheile der Minister, einem Lande das härteste Ungemach des Krieges zuziehen sollten. Hier heißt es wohl mit Recht:

Faut il que de pareils Sujets deviennent l'origine de la ruine des provinces, & que l'espèce humaine prodigue sa vie & repande son sang pour satisfaire aux fantaisies Et aux caprices bizarres d'un seul homme.

Wenn aber ja Ihre Majestät der König in Preussen in den blossen Wünschen der Oesterreichischen und Chur-Sächsischen Minister eine wirkliche Beleidigung Dero Interesse sehen, so sollte wohl billig die Abndung dieser eingebildeten Beleidigung ihre Urheber, keineswegs aber die an denenselben keinen Theil nehmenden Höfe, am wenigsten aber unschuldige Provinzen betreffen. Auch hier hätte die Ordnung des Völkerechts Ihre Königliche Majestät in Preussen billig belehren sollen, daß man die, gegen die Ministros eines Hofes, führenden Beschwerden zuvor auf eine freundschaftliche Art abzuthun, bemühet seyn müsse, nicht aber gleich Anfangs solche mit dem Schwerdte zu rächen suchen. Allein, man würde sich sehr irren, wenn man Ihre Majestät in Preussen eine wirkliche Ueberzeugung von der Gewißheit eines feindseligen Angriffs zuschreiben wollte, welcher Ihnen und Dero Staaten von Seiten des Wiener und Dresdner Hofes, bevorgestanden haben soll. Dero erhabne Einsicht würde alsdenn ungemein viel leiden, wenn man in Absicht Ihrer, die Gewißheit dieser Ueberzeugung voraus setzen wollte. Die Depeschen des Memoire raisonné sind bloß auf Vertheidigungsanstalten der Höfe zu Wien und Dresden gerichtet; wie solches der Außergewöhnliche lehret. Die Vermuthungen und Wünsche der Minister entscheiden in dem Haupt-Werke nicht das geringste. Die zwischen dem Grafen von Bernes, und dem Legations-Secretair von Weingarten geführte Correspondenz, ist dem eignen Vorgeben des Berliner Hofes zu solae
aus

aus bloßen Abschriften, und keinesweges aus Originalien ersichtlich. Und gesetzt auch, daß die Gegen-Stände ihres Inhaltes würcklich existirten, so hat ja der Wiener Hof niemahls an denselben Theil genommen. Müßin können auch diese Depechen (welche doch den wichtigsten Theil der von dem Berliner Hofe zu seiner Rechtfertigung angeführten Schein-Gründe enthalten,) den König in Preussen keinesweges berechtigen, das Recht der Selbst-Erhaltung wider den Wiener und Dresdner Hof zu gebrauchen, ob er wohl befugt gewesen wäre, bey dem Wiener Hofe seine disfalls führenden Beschwerden vorzustellen, deren Nemedur von demselben zu erfordern, und den Ungrund der ihm beygemessenen Absichten gegen Rußland, (wenn anders derselbe existiret hätte,) auf eine überzeugende Art und Weise darzuthun. Ein solches Verhalten wäre der Ordnung des Völker Rechts vollkommen gemäß gewesen, als welche im Anfange der entstandenen Beschwerden zu deren Abthung gütliche Mittel erfordert, dargegen aber gewaltsame Mittel verabscheuet. Ist aber der Gebrauch des Rechts der Selbst-Erhaltung keinesweges die wahre und eigentliche Bewegungs-Ursache derjenigen Feindseligkeiten, mit welchen der König in Preussen die Länder des Oesterreichischen und Chur-Sächsischen Hofes heimsuchet, (wie denn solches dadurch in eine überzeugende Gewißheit gesetzt wird, weil aus den Beweis-Gründen des Berliner Hofes selbst erhellet, daß weder der Wiener noch Dresdner Hof den König in Preussen angreifen, sondern sich bloß verheydigen wollen,) so wird der Preussische Hof seine Krieger-Unternehmungen gegen die Oesterreichischen und Chur-Sächsischen Staaten ohnmöglich nach den Grund-Sätzen des Natur- und Völker-Rechts entschuldigen können. Und eben daher zeigt sich die Schwäche desjenigen Haupt-Grundes augenscheinlich, auf welchen das osterwähnte Chur-Brandenburgische Votum die Gerechtigkeit des königlichen preussischen Verfahrens wider Chur-Sachsen und Böhmen zu stützen, bemühet ist. Solchergestalt aber ist die oberwähnte Frage: Ob Ihre Majestät der König in Preussen das Erz-Haus Oesterreich und Chur-Sachsen nach Maafgebung des Natur- und Völker-Rechts, feindselig zu behandeln, berechtigt seyn können? billig mit Rechte zu verneinen. Erwäget man aber die Art und Weise etwas genauer, welche die teutschen Reichs-Gesetze, denen Ständen des Reichs, bey Verhandlung ihrer gegen einander habenden Beschwerden und Irrungen,

zu beobachten vorschreiben, so wird die Frage: Ob ein teutscher Reichs-Stand gegen seine Mit-Stände, zumahl in denen unter der Verbindung des teutschen Reichs begriffnen Provinzen, das Recht der Selbsterhaltung einzig und allein, nach Maaßgebung des Natur- und Völkern-Rechts zu gebrauchen, berechtigt ist? sehr leichte zu entscheiden seyn. Die Glieder eines Staats sind verbunden, die, in Ansehung ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt errichteten Geseze und Ordnungen, als die Richtschnur ihres Verhaltens gegen einander zu beobachten. Die Verabhandlung der zwischen einzelnen Gliedern des Staates entstehenden Irrungen, macht einen sehr wichtigen Gegen-Stand derjenigen Dinge aus, von denen die Wohlfahrt des gesammten Staats-Cörpers abhanger. Es würde daher höchst gefährlich seyn, das in Ansehung derselben zu beobachtende Verhalten der einzelnen Glieder des Staats, ihrer eignen Willkühr zu überlassen. Wie ofte würden die Grenzen der Billigkeit überschritten werden, wenn die Bürger des Staates, ihren Handlungen in diesen wichtigen Punkte ein willkürliches Ziel setzen dürften. Diese werden daher durch gewisse Geseze bestimmt, damit kein Mit-Glied des Staats das andre, unter dem Vorwande seine Rechte zu erhalten, und zu behaupten, unterdrücken möge. Das teutsche Reich hat einen Ueberfluß der heilsamsten Geseze und Verordnungen, welche das Verhalten der Reichs-Stände in Ansehung derjenigen Irrungen und Zwistigkeiten, welche sich zwischen einzelnen Ständen des Reichs herfür thun, feste setzen. Alle diese Geseze und Verordnungen kommen in diesem Punkte mit einander überein: Daß die Reichs-Stände ihre gegen einander habenden Beschwerden, vermittlest der Erkenntnisse der Reichs-Gerichte, nicht aber durch den Gebrauch der Waffen, bey Strafe des Land-Friedens-Bruches, erledigen sollen. Die Verordnung des Ohnabriggischen Friedens-Instrumentes hierinnen lästet keinen Zweifel übrig: Denn so heißt es Art. XVII. §. 7. *Nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversæ habet, sive jam exortum sit, sive posthac incidere, unusquisque jure experatur, sicut faciens reus sit fractæ pacis.* Dieser Vorschiff zu Folge, hätten Ihre Königl. Majestät in Preussen, Dero vermeynten Beschwerden, gegen den Wiener und Dresdner Hof, der Obrist-richterlichen Erkenntniß Ihre Majestät des Kayfers anheim geben sollen. Und daferne der Wiener und Dresdner Hof würcklich und in der That

That gefährliche Absichten wider Dieselben und Dero Staaten auszuführen gesucht, und die Obrist-richterlichen Vorkehrungen Ihro Majestät des Kayfers dagegen keinen erwünschten Effect gehabt hätten; so würde Denenselben die Reclamirung der Garantie von denenjenigen Puißancen, die Ihnen den immerwährenden Besiz Dero Possessionen versichert, noch allezeit als ein rechtmäßiges Mittel des Rechts der Selbst-Erhaltung übrig geblieben seyn, ehe Sie mit Vorbeygehung aller gesegmäßigen Mittel, die leidigste Empörung im teutschen Reiche unternommen, dadurch aber einen ausser allen Zweifel gesetzten Land-Friedens-Bruch begangen haben. Bey einer so ungerechten Beschaffenheit der Preussischen Krieges-Unternehmungen, stehet es dem Berliner Hofe sehr übel an, von einen vermeynten Befehlswidrigen Verfahren des Reichs-Hof-Raths in dem oftberührten Voto nur die geringste Erwähnung zu thun, und dessen Gültigkeit protestando anzufechten. Die auf die Wehlfahrt des gesammten teutschen Reichs, und aller und jeder einzelnen Glieder desselben gerichtete, und in dem besagten Voto enthaltenen Versicherungen des Preussischen Hofes, lassen sich mit dem würcklichen Verhalten desselben, gegen das teutsche Reich überhaupt, und dessen einzelne Glieder insbesondere in keine Wege vereinigen. Wenigstens ist das Churfürstenthum Sachsen, nebst dem Herzogthum Mecklenburg am geschicktesten, denen einzelnen Gliedern des teutschen Reichs, den verstellten Eysen des Preussischen Hofes vor ihr gemeinschaftliches Beste, auf die überzeugendste Art und Weise zu gewähren. Beyde Provinzen geben einen mehr als redenden Zeugen von der Gewisheit desjenigen Despotismi ab, mit welchen der ehrgeisige Plan der Preussischen Vergrößerungs-Begierde alle mindermächtigen Stände des teutschen Reichs bedrohet. Die vor ihre Independenz daher entstehende Gefahr ist allzugroß, als daß nicht ein jeder patriotisch-gesinnter Stand des Heil. Röm. Reichs dieselbe genau erwegen, und sich zu einem kräftigen Bewegungs-Grunde dienen lassen sollte, Ihro Majestät den Kayser, in Dero, auf die Beruhigung und Sicherheit des gesammten teutschen Reichs gerichteten reichsväterlichen Vorforge, nach allen Kräften zu unterstützen. Ein despotisches Joch verträget sich mit teutschen Geblüte am allerwenigsten. Und wie wäre es möglich, daß eine zur Freyheit gebohrene Nation den vorzüglichsten Theil ihrer Glückseligkeit einer schändlichen Slavery, als ein trauriges Opfer Preiz geben könnte?

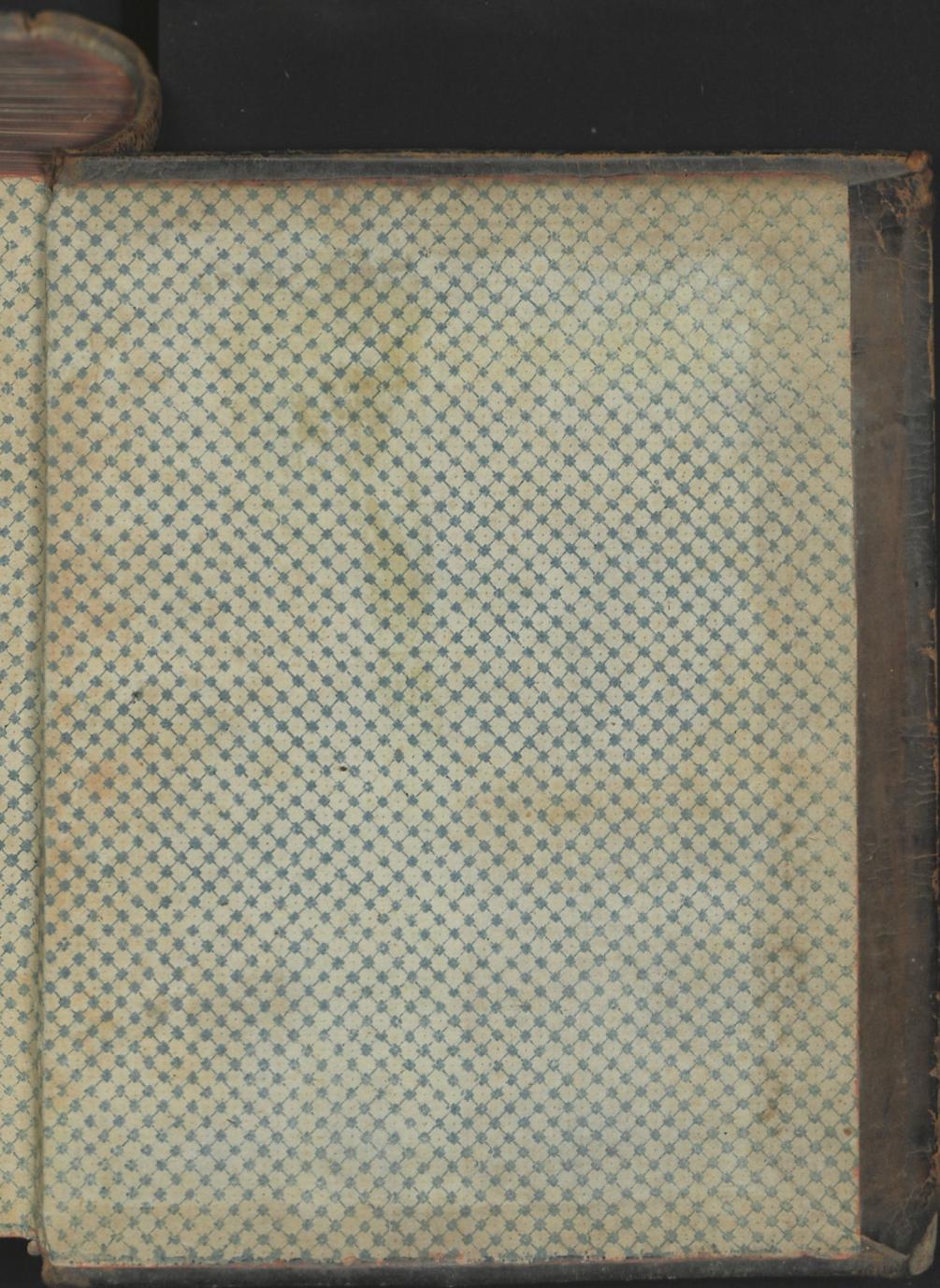
Den

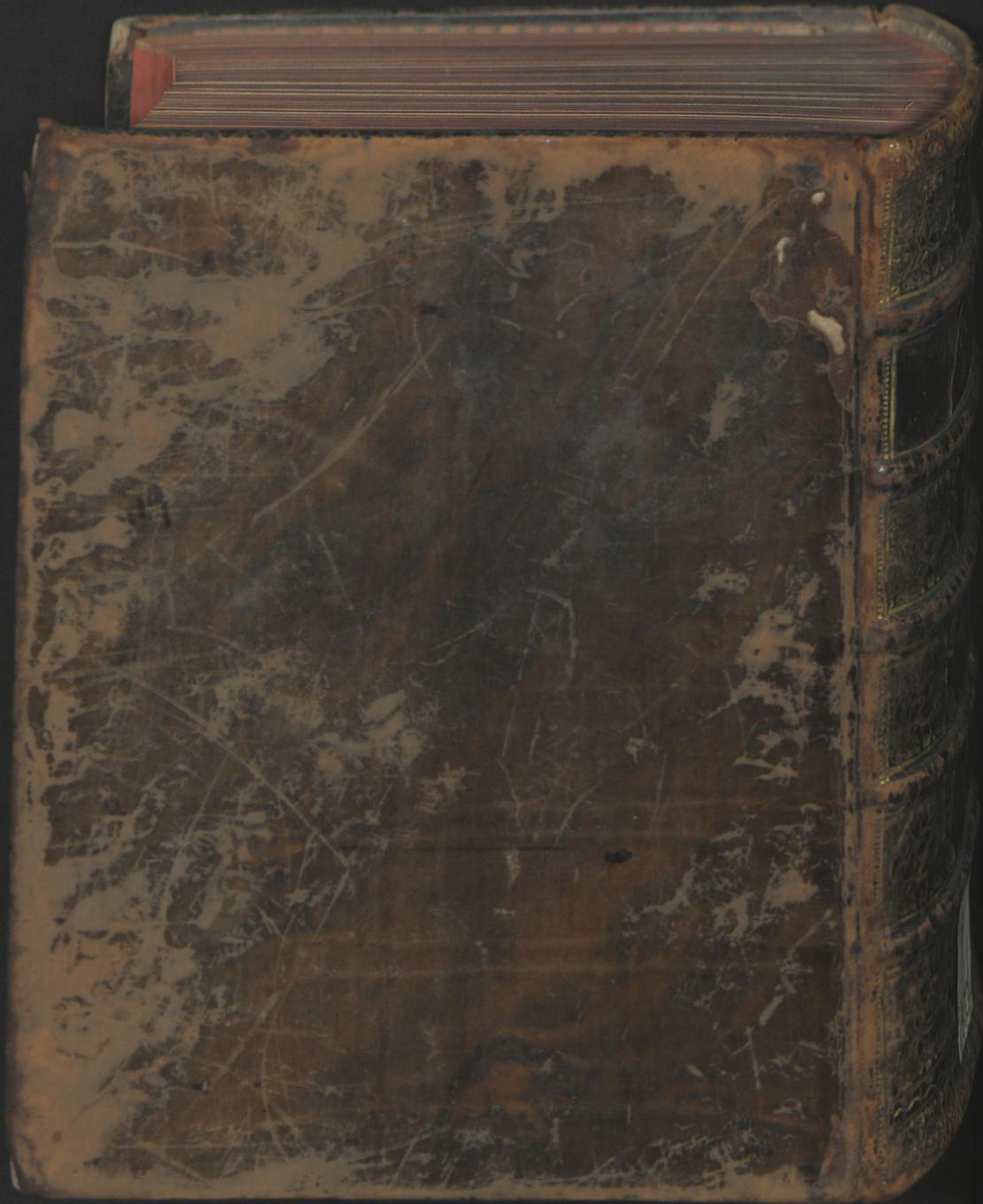
Denn es ist ja mehr als zu gewiß, daß die unerträglichste Bürde der
 Sklaverey den wesentlichsten Theil desjenigen Schicksals ausmachtet,
 das die Preussischen Unterthanen zu fühlen haben. Gewiß es würde
 die teutsche Nation ihren edelsten Neigungen, die sie von andern Natio-
 nen so mercklich unterscheiden, auf einmal entsagen, wenn sie die ruhe-
 stößrlichen Unternehmungen des Königs in Preußen mit gelassenen Au-
 gen ansehen, und ihre Kräfte keineswegs aufbieten wölte, die Preussi-
 sche Vergrößerungs-Begierde in diejenigen Schranken wieder einzufes-
 sen, aus welchen sie durch den Ehrgeiz des Königs in Preußen gewi-
 chen ist. Uns besondere würden alle höchste und hohe Stände des
 teutschen Reichs, bey ihren Durchlauchtigsten Nachkommen, sich einen
 immerwährenden Vorwurf dadurch zuziehen, wenn Sie diese der Sou-
 verainität gleich seyenden Rechte, Freyheiten und Prærogativen, die ihre
 theuersten Vorfahren mit so vielen Blute erfochten, und in einen so an-
 sehnlichen Umfange auf Sie gebracht, vorjese der Preussischen Herrsch-
 Begierde bloß stellen wölte. In diesem Falle wäre es gar sehr zu be-
 fürchten, daß die der Souverainität gleichkommende Landes-Hohheit der
 Reichs-Stände, mit einer Ihrer Würde höchst nachtheiligen Preussi-
 schen Valallagio verwechselt werden möchte. Würden Sie aber nicht
 alsdenn die verehrungswürdige Asche ihrer theuersten Vorfahren auf das
 äußerste betrüben, wenn Sie das edelste Kleinod ihrer Rechte, ihre nicht
 genugsam zu schätzende Unabhängigkeit, von dem despotischen Willkühr
 des Preussischen Hofes, ohne ihre äußersten Kräfte dargegen anzuwen-
 den, sich aus den Händen winden lassen wölte. Je gefährlicher aber
 die Uebermacht ist, mit welcher der König in Preußen die Freyheit des
 gesammten teutschen Reichs zu unterdrücken drohet, desto größer wird
 der Ruhm und die Ehre seyn, welche sich die patriotischgesinnten Stän-
 de des Reichs alsdenn erfochten werden, wenn sie durch eine der teutschen
 Nation ganz eigne Tapferkeit und Standhaftigkeit, das teutsche Reich
 von dem unerträglichem Joche des Preussischen Despotismi, glücklich wer-
 den befreyet haben. Ein Uebel, davor ein jeder Patriot erschrickt, der
 edelgesinnte Teutsche sich aber äußerst entfeset! Doch es suchet der Preuss-
 sische Hof nicht allein durch Gewalt seinen ungerechten Plan der Herrsch-
 sucht in Teutschland durchzusetzen. Auch die List soll dem Despotismo
 zu Hülfe kommen. Denn in dieser Absicht geschiehet es, daß in dem
 ostangezogenen Voto die Einrückung fremder Krieges-Völcker auf teuts-
 chen

ſchen Boden, als eine gefährliche, und wider die Reichs-Gefetze laufende Unternehmung angegeben; und endlich eine gütliche Beiegung der Preußiſchen Empörung, vermittelt dieſes Voti geſucht wird. Der Preußiſche Hof kann nicht in Abrede ſtellen, daß die Krone Frankreich und Schweden die Garantie des Weſtphäliſchen Friedens-Schlusses übernommen. Eine jede Puiſſance, die einen Friedens-Schluss garantiret, machet ſich eo ipſo verbindlich, die beſtändige Fort-Dauer deſſelben zu bewürcken. Hieraus ergiebet ſich die Nothwendigkeit, in welche eine ſolche Puiſſance geſetzt iſt, alle diejenigen Unternehmungen zurück zu halten, welche die beſtändige Dauer des von ihr garantirten Friedens-Schlusses unterbrechen. Und dieſe Unternehmungen können in den meiſten Fällen, nicht anders, als vermittelt des Gebrauchs der Waffen abgehalten werden. Die Anwendung dieſes Grund-Sazes auf den gegenwärtigen Fall iſt ſehr leicht einzusehen. Der König in Preußen hat den Weſtphäliſchen Frieden auf eine unbeschreibliche Art unterbrochen, indem er Chur Sachſen befehlet und ausplündert, ehe er noch dem daſigen Hofe einen rechtmäßigen Bewegungs-Grund ſeines feindſeligen Betragens entdeckt, und deſſen Abſtellung auf eine freundschaftliche Weiſe zu befördern ſuchet; und ſeine Feindſeligkeiten auch auf Böhmen erſtrecket, ohne ſeine gegen das Erz-Hauß Oeſterreich habenden Beſchwerden, um derentwillen er daſelbige am erſten feindlich überfällt, der obriſtrichterlichen Erkenntniß Ihrer Majestät des Kayſers anheim zu geben, welches letztere gleichwohl der Weſtphäliſche Friede mit klaren Worten erfordert hätte. Die Krone Frankreich iſt als Garant des Weſtphäliſchen Friedens verpflichtet, die beſtändige Dauer wider einen jeden, der dieſelbe unterbrechen ſollte, zu erhalten. Also iſt auch der König in Preußen von demjenigen nicht ausgenommen, wider welche die Krone Frankreich und Schweden, mit gemeinſchaftlichen Kräften, die Aufrechterhaltung des Weſtphäliſchen Friedens vorjezo zu bewürcken haben. Durch gelinde Mittel würde dieſer Entzweck nicht zu erreichen ſeyn. Also muß die Krone Frankreich zu Behauptung deſſelben, ihre Armeen nothwendig auf teutiſchen Boden führen, um denjenigen Unweſen zu ſteuern, das der König in Preußen wider den Buchſtaben dieſes Friedens-Schlusses in Teutſchland geſtiftet. Wenn aber die Reichs-Gefetze den Eintritt fremder Troupen auf teutiſchen Boden unterſagen, ſetzen ſie bloß diejenige Art von Kriegen voraus, in welche das teutiſche Reich ohne Noth gezogen wird,

wird, und welche keineswegs zur Vertheidigung der Sicherheit desselben geführt werden. Wer wollte aber wohl behaupten, daß das teutsche Reich vorjeseo nur zum Zeit-Vertreib den Effect der Garantie des Westphälischen Friedens Schlusses, von der Erone Frankreich zu bewürken erfordert hätte? Ist wohl jemahls die Sicherheit des gesammten teutschen Reichs in größerer Gefahr gewesen, und in den einzelnen Gliedern desselben stärker beleidiget worden, als vorjeseo durch die geschehene Preußische Empörung? In einen so höchst-dringenden Falle, können die Reichs-Gesetze ohnmöglich den Eintritt fremder Krieges-Völker auf teutschen Boden, zumahl von denenjenigen Puissancen untersagen, die den Westphälischen Friedens-Schluss garantiret haben. Sie erfordern vielmehr ihren kräftigen Beystand auf das nothwendigste, vermittelst dessen die Verfassung des teutschen Reichs alleine in ihren Wesen und Würden erhalten werden kann. Die in dem Chur-Brandenburgischen Voto enthaltenen Vorschläge zu gültlicher Beylegung, der durch die Preußische Empörung verursachten Beschwerden, hätten von Rechtswegen vor dem 29. Augusti 1756. ins Werk gerichtet werden sollen. Nunmehr da der Land-Friedens-Bruch Preußischer Seits vollbracht worden ist, so ist die Bestrafung desselben, von Seiten Jhro Kayserl. Majestät und des Reichs, die nothwendigste und natürlichste Folge, die daraus entstehen muß. Nun ist die Achts-Erklärung diejenige Strafe, mit welcher ein jeder, der den Land-Frieden bricht, zu belegen ist. Folglich werden Jhro Majestät der König in Preußen sich von dieser Strafe um so vielweniger loszuwickeln vermögen, da die Verfassung des teutschen Reichs dem Chur-Hause Brandenburg eben diese Verbindlichkeiten und Bestrafungen zuerkennet, mit welchen sie die mindermächtigen Stände belegt wissen will vielweniger erkennet solche ein besonderes Privilegium vor gültig, das dem Chur-Hause Brandenburg gestattete, die unerhörtesten Land-Friedens-Brüche, Bergewaltigungen und Verraubungen zu unternehmen, ohne daß es davor die gefesete Bestrafung zu gewarten haben dürfte.









Beurtheilung
des
in dem Chur = Fürsten = Rath =
PROTOCOLLE,

d. d. Regenspurg den 10. Jan. 1757.

enthaltenen

Chur = Brandenburgischen
V O T I.

Regenspurg,
1757.

